

auch noch derjenigen Vorgänge mit großer Bitterkeit, wo ihnen von denjenigen Summen, die als Taxationsbetrag ausgeworfen worden, noch drei Achtel zurückbehalten worden sind.

Es werden sich einzelne Kammermitglieder daran erinnern, daß infolge jener berühmten richterlichen Entscheidung, wo es hieß: weil die Benachtheiligten nicht in der Lage sind, rechtlich nachweisen zu können, daß der Fiskus verpflichtet sei, diese Schäden zu tragen, die Benachtheiligten jährlich noch eine Summe von 2 bis 3000 Thalern einbüßen mußten und daß diese Summe eine lange Reihe von Jahren zurückbehalten worden ist. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob dieser Beschluß zum Ruhm der sächsischen Justizpflege besteht; aber ich weiß soviel, daß, wenn ein Privatmann, der einigermaßen Ehrgefühl im Leibe hat, die Verhältnisse so prüft und so kennt, wie sie sich jetzt herausgestellt haben, er sich nicht einen Augenblick besinnen würde, die zurückbehaltenen Summen nachzuzahlen. Es ist ferner in dem Berichte gesagt worden, es seien zur Abminderung dieser Angelegenheiten 700,000 Thaler verwendet worden. Ich behaupte aber ganz einfach, daß diese Angabe zum mindesten unrichtig ist; denn die Summen von 700,000 Thlr. sind zur Anlegung ganz neuer Werke verwendet worden und auf diese Art und Weise sind die Reinerträge der Hüttenwerke, die sich — wie Sie ja auch wissen — auf viele Hunderttausende belaufen, überhaupt zu beschaffen gewesen. Indem ich also um eine definitive Entscheidung in dieser Angelegenheit bitten möchte, wünsche und hoffe ich, daß nicht der Fall eintritt, daß diese Angelegenheit in diesem Saale ihr fünfundsanzwanzigjähriges Jubiläum feiern möchte; denn ich versichere Ihnen, daß die Benachtheiligten schlechterdings nicht in der Lage sind, auf diejenige Summe, die sie nothwendigerweise verausgaben mußten, verzichten zu können; und durch die Zurückweisung dieser Angelegenheit fühlen sich die Benachtheiligten in ihrem Rechtsbewußtsein verletzt; denn sie treten nicht etwa bloß als Bittsteller auf, sondern sie meinen auch, daß sie hier einen Uebelstand zu tragen haben, wo sie wirklich sich nicht erklären können, wie sie zu der Ehre kommen, solche Verluste tragen zu dürfen. Wenn es mir aber nicht gelungen sein sollte, diese Angelegenheit und diese miserable Sache Ihnen überzeugend vorzutragen, so will ich noch auf den Rechenschaftsbericht zurückkommen. Durch einen glücklichen Zufall, der — wenn ich nicht irre — durch den Herrn Abg. Körner herbeigeführt worden war, war aufgestochen worden, daß in dem Rechenschaftsbericht die Summe von 22,000 Thlr. für Hüttenrauchschäden eingerechnet worden war. Diese Summe von 22,000 Thlr. ist dadurch herbeigeführt worden, daß der Waldfiscus, die Charandter Holzung, auf Entschädigung Anspruch machte. Ich weiß nicht, wie diese Summen in den anderen Rechenschaftsberichten wiederkommen werden, und hoffe auch nicht, daß bei dieser Angelegenheit dasselbe Verfahren beobachtet

worden ist, wo der Hüttenfiscus vielleicht zum Waldfiscus gesagt hat: obgleich wir euch für 100,000 Thlr. Schaden gemacht haben, so wollen wir doch, weil ihr rechtlich nicht nachweisen könnt, daß wir den Schaden ersetzen müssen, euch 22,000 Thlr. bezahlen; aber Sie haben doch durch diese Vorgänge einen unwiderleglichen Beweis der vorhandenen Schäden. So liegen die thatsächlichen Verhältnisse und nicht anders. Es ist meine Pflicht, hierbei noch dankend und rühmend anzuerkennen, daß in neuester Zeit ganz energische Arbeiten getroffen werden, um diese Nachteile zu mindern.

Wenn aber gesagt wird, es sei dies Alles beseitigt, so ist das unrichtig und es beruht die Abminderung lediglich auf vorübergehenden Erscheinungen. Es treten neuerdings Gemeinden auf, namentlich die Gemeinde Rothenfurt bei Rossen, und diese Gemeinde liegt nahe den Halsbrückener Hütten, welche ganz striete behaupten, daß die Schäden noch ebenso schlimm sind, wie früher, und daß sie den Ankauf von Grund und Boden unbedingt verlangen, wenn sie nicht ein Mißtrauensvotum in diesem ganzen Verhältnisse abgeben sollen. Ich will zum Schluß nur noch erwähnen, daß ich versichern kann, daß es meine feste Ueberzeugung ist, daß sich die Benachtheiligten bei allen ihren Anforderungen in den Grenzen der äußersten Mäßigung gehalten haben. Ich ersuche deshalb auch die hohe Kammer, zu genehmigen, daß die vorliegende Petition, soweit sie sich auf die Restituierung der aufgelaufenen Kosten beläuft, der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung, bezüglich der übrigen Anträge zur Kenntnißnahme übergeben werden möge.

Abg. Jordan: Mit Ausnahme der wenigen Mitglieder des Hauses, welche so glücklich sind, in der Nachbarschaft der fiscalischen Hütten zu wohnen, wird wohl die Kammer mit mir den Eindruck von dem Berichte empfangen haben, daß es außerordentlich schwierig ist, über die vielseitigen Ansprüche zu Gericht zu sitzen, welche von den Petenten erhoben werden auf Grund der ihnen durch den Hüttenbetrieb zugesügten Beschädigungen. Ich kann wenigstens gestehen, daß es mir außerordentlich schwer wird, zu beurtheilen, inwieweit die Ansprüche der Petenten berechtigt sind, inwieweit nicht. Wenn ich aber die eine Thatsache ins Auge fasse, daß, wie ja von keiner Seite in Zweifel gezogen wird, auch von der Regierung nicht, die Schädigungen, welche durch den Betrieb der Hütten verursacht werden, im Allgemeinen noch immer andauern, trotz der zu ihrer Verhütung getroffenen Einrichtungen, wenn ich also darnach mit Recht schließen darf, daß jene Ansprüche mindestens zum Theile noch berechtigte sind, gleichwohl begreife, daß es den Betroffenen außerordentlich schwer fällt, dem Staat gegenüber für diese ihre Ansprüche volle Anerkennung zu finden, so komme ich auf einen Punkt der Anträge der Petenten zu, der mir im gegebenen